

Az.: FB 52-642-6-2020-Up

Vollzug der Wassergesetze;

Grundwasserentnahme aus den Brauchwasserbrunnen Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 auf den Grundstücken Flurnummer 314, 323, 325, 663, 778, 860, 906, 940, 1495, 1912 und 2 Brunnen auf der Grundstücken Flurnummer 650/1, Gemarkung Unter- und Oberpleichfeld sowie Burgrumbach und Erbshausen, Landkreis Würzburg, zur Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Fläche

Die Schlereth GbR plant die Entnahme von jährlich maximal 127.596 m³ Grundwasser bis 31.12.2023. Das entnommene Grundwasser wird zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen verwendet.

Das genannte Vorhaben fällt unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG, sodass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen war. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Einzelfallprüfung unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als amtlichem Sachverständigen sowie weiteren Fachstellen hat ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).



Heilstern

Oberregierungsrätin